

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Frabona GmbH (Stand 01.10.2013)

### I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Nachfolgend wird unser jeweiliger Vertragspartner als Kunde der Besteller bezeichnet.

3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

4. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen geltend für alle Verträge zwischen uns und dem Kunden, insbesondere für Kauf-, Dienst-, Werk- und Werklieferungsverträge einschließlich der Lohnfertigung.

Soweit nichts Entgegenstehendes vereinbart ist, sind alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Anbahnung und Ausführung eines solchen Vertrages getroffen werden, in diesen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.

5. Ergänzend zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen geltend:

**für alle Ausfuhr-Geschäfte unsere  
Auslands-Lieferbedingungen – Annex A -**

### II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.

2. Die Darstellung unseres Produktsortiments oder unserer Dienst- wie Werkleistungen in unseren jeweils aktuellen Prospekten, Katalogen, Warenlisten oder auf Messen wie sonstigen Verkaufsausstellungen stellt kein bindendes Vertragsangebot dar.

Mit der Bestellung oder dem Auftrag erklärt der Kunde verbindlich, das bestellte Produkt erwerben oder unsere Leistungen in Auftrag geben zu wollen.

3. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung oder im Auftrag liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich – Auftragsbestätigung - oder im Falle der Bestellung von Produkten durch Auslieferung der Produkte an den Kunden erklärt werden.

4. Übersteigt eine Bestellung handelsübliche Mengen oder ist nicht vollumfänglich verfügbar, behalten wir uns eine entsprechende Beschränkung vor. In der Auftragsbestätigung liegt dann das Angebot zum Abschluss eines neuen Vertrages. Der Kunde wird in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf die Abweichung von seiner Bestellung hingewiesen. Der Kunde nimmt das Angebot durch rügelose Hinnahme der Auftragsbestätigung an, spätestens durch vorbehaltlose Annahme der angelieferten Produkte.

5. Eine sofortige Bestätigung des Zugangs einer Bestellung oder eines Auftrags stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung oder des Auftrages dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch etwaige Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit einem etwaigen Zulieferer.

Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Etwaige bereits erbrachte Leistungen des Kunden werden unverzüglich zurückerstattet.

7. Sofern der Kunde unsere Leistungen auf elektronischem Wege bestellt oder in Auftrag gibt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden Geschäftsbedingungen B per E-Mail zugesandt.

### III. Prüfung der Auftragsbestätigung

1. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist unverzüglich nach Übersendung zu prüfen und etwaige Abweichungen von der Bestellung oder dem Auftrag sind uns unverzüglich mitzuteilen.

2. Beinhaltet die Auftragsbestätigung einen ausdrücklichen Hinweis auf eine Abweichung von der Bestellung oder dem Auftrag, hat der Kunde der Bestätigung unverzüglich schriftlich zu widersprechen.

3. Etwaige von uns aufgrund fehlender oder verspäteter Rüge bzw. Widerspruch nutzlose getätigte Aufwendungen oder hierdurch entstehende Schäden sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass wir durch seine fehlende oder verspätete Rüge keine nutzlosen Aufwendungen getätigt bzw. uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

#### IV. Preise

1. Sämtliche Preisangaben verstehen sich „ab Werk (EXW) ohne Umsatzsteuer, soweit nicht eine andere Währung oder Währungseinheit angegeben ist, in Euro. Es gelten die am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preise. Die Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

2. Preisangaben sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.

3. Die vereinbarten Preise geltend nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.

4. Sämtliche Preisangaben basieren auf den bei Vertragsabschluss gültigen Kostenfaktoren (Währungsverhältnis, Rohstoffpreis, Löhne, Frachten, Zölle, Energiepreise etc.). Wesentliche Änderungen der Kostenfaktoren, welche wir nicht zu vertreten und nicht schuldhaft gesetzt haben, berechtigen uns bis zur vereinbarten Lieferzeit vom Vertrag zurückzutreten bzw. dem Kunden ein neues Angebot vorzulegen. Als wesentlich gilt eine Änderung eines Kostenfaktors, wenn sich dieser im Vergleich zu dem bei Vertragsschluss gültigen Kostenfaktor um mehr als 5 % geändert hat.

#### V. Gewichte

Alle in der Auftragsbestätigung aufgeführten Mengen und Gewichtsangaben verstehen sich mit einer Toleranz von  $\pm 10\%$ . Falls nicht ausdrücklich amtliche Verwiegung verlangt wird, ist das von uns bei Versand festgestellte Gewicht Grundlage der Preisberechnung.

#### VI. Liefer-/Leistungszeit – Höhere Gewalt

1. Liefer- /Leistungsstermine gelten, wenn nichts anderes vereinbart, als freibleibend. Der Beginn der von uns angegebenen Liefer-/Leistungsstermine setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3. Bei verspäteter Lieferung/Leistung führt die schriftliche Mahnung des Kunden zum Verzug, wobei uns eine angemessene Nachfrist einzuräumen ist.

4. Verspätungen aufgrund höherer Gewalt jeder Art, unvorhersehbaren Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbaren Arbeitskräfte-, Energie, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen oder anderer von uns nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, die Leistung oder den Versand (teilweise) verzögern, verhindern oder wirtschaftlich

unzumutbar werden lassen, sind für die Dauer und Umfang der Störung sowie einer Übergangszeit nach Beendigung der Störung hinzunehmen, es sei denn, der Eintritt wäre uns vor Vertragsschluss bekannt gewesen.

Bis zur Beendigung der Störung ist die leistungspflichtige Partei von der Verpflichtung zur (Teil-) Lieferung/Leistung befreit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5. Wird bei Eintritt eines Falles nach Abs. 2 die Verpflichtung zur Lieferung/Leistung unzumutbar oder auf eine Sicht von vier Monaten unmöglich, können die Parteien ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

6. Bezieht sich die Verspätung nur auf einen Teil der Lieferung/Leistung, sind wir zur Lieferung/Leistung und der Kunde zur Abnahme des nicht von der Verspätung betroffenen Teils der Lieferung/Leistung verpflichtet. Der Kunde kann die Abnahme der Teillieferung/-leistung verweigern, wenn er darlegt, dass die Teillieferung/-leistung ohne die übrigen Produkte oder Leistungen für ihn ohne wirtschaftlichen Nutzen ist. Nimmt der Kunde trotz dessen die Teillieferung/-leistung an oder ab, kann er sich im Nachhinein nicht mehr darauf berufen, dass die Teillieferung/-leistung für ihn ohne wirtschaftlichen Nutzen war.

7. Im Falle des Rücktritts haben sich die Vertragsparteien unverzüglich dasjenige zurück zu gewähren, was sie von der andern Vertragspartei erhalten haben.

#### VII. Beschaffenheit - Technische Beratung

1. Als Beschaffenheit des Produkts – nachfolgend auch Erzeugnisse genannt - gilt nur die im Rahmen unserer technischen Spezifikation beschriebene Beschaffenheit oder die im Rahmen der Bestellung schriftlich vereinbarte Beschaffenheit – wie z.B. durch Pflichtenheft, Werkspezifizierung, Zeichnungen und Werknormen -.

Wir gewährleisten, dass

- unsere Produkte mit der von uns beschriebenen, von uns im Rahmen der Bestellung schriftlich zugesagten Beschaffenheit übereinstimmen;
- unsere Leistungen zu der von uns beschriebenen, von uns im Rahmen der Bestellung schriftlich zugesagten Beschaffenheit führen.

Nur hierfür stehen wir ein.

Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung, sei es durch uns oder einen Dritten, stellen keine Beschaffenheitsangaben zu unseren Produkten oder Leistungen dar.

2. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, prüfen wir die von uns angefertigten, bearbeiteten oder weitervertriebenen Produkte in Stichproben nur auf Maßhaltigkeit. Schriftliche Prüfbescheinigungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

3. Eine chemische oder physikalische (beispielsweise eine Scher- oder Schlagprüfung) Kontrolle der von uns angefertigten, bearbeiteten oder weiterverarbeiteten Produkte bzw. des Rohstoffes bzw. Rohlings führen wir nicht durch.

4. Die Vereinbarung einer Garantie oder eine über unsere technischen Spezifikationen hinausgehende Zusicherung bedarf der Schriftform und der Zustimmung der Geschäftsleitung. Eine Garantie ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

5. Die anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche, sowie Vorschläge zu Produkteinsatz und –verarbeitung, geben wir nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund unserer Erfahrungen.

6. Sämtliche Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte und Leistungen sind unverbindlich und befreien den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfverfahren und Versuche von der Eignung der Produkte und Leistungen für die von ihm beabsichtigten Verfahren und Zwecke zu überzeugen.

Verwendung, Anwendung und Weiterverarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und daher ausschließlich im Verantwortungsbereich unseres Kunden.

7. Die Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften bei der Verwendung, Anwendung und Weiterverarbeitung der Produkte obliegt dem Kunden.

8. Zur Erhaltung der Beschaffenheit unserer Produkte bedarf es einer ordnungsgemäßen und den Spezifikationen des Produkts entsprechenden Lagerung und Benutzung.

Dies umfasst ebenfalls die Ausführung von Inspektions- wie Wartungsarbeiten entsprechend unserer Vorgaben.

### **VIII. Ergänzende Bedingungen bei der Erbringung von Dienstleistung beim Kunden**

1. Der Termin zur Ausführung der Leistungen beim Kunden wird von uns - sofern nicht eine Zeit fest bestimmt wurde - mit einer Frist von mindestens 3 Werktagen, in dringenden Fällen mit angemessener kürzerer Frist, schriftlich angekündigt. Sofern der Kunde dem benannten Ausführungstermin nicht unverzüglich widerspricht, gilt der von uns benannte Ausführungszeitpunkt als vereinbart.

2. Unsere Dienstleistungen werden nach den technischen und organisatorischen Gegebenheiten und Erfordernissen an dem vom Kunden bestimmten Ort durchgeführt.

3. Der Kunde stellt uns, soweit nichts anderes vereinbart, die zur Erbringung unserer Leistungen notwendigen Verbrauchsmaterialien wie Energie und Wasser vor Ort unentgeltlich zur Verfügung.

4. Bei der Ausführung der Leistung hat uns der Kunde einen mit Leistung oder Sache vertrauten Mitarbeiter zu benennen, der die Erfüllung unserer Leistungen vor Ort überwacht, für die im Rahmen der Abwicklung zusammenhängenden Fragen als Ansprechpartner dient und unsere Leistungen berechtigt ist für den Kunden rechtsverbindlich abzunehmen.

### **IX. Ergänzende Bedingungen bei der Lohnfertigung**

1. Wir kündigen den Termin zur Ausführung der Leistungen mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen beim Kunden schriftlich an, in dringenden Fällen mit angemessener kürzerer Frist. Sofern der Kunde dem benannten Ausführungstermin nicht unverzüglich widerspricht, gilt der von uns benannte Ausführungstermin als vereinbart.

2. Der Kunde erteilt uns unaufgefordert sämtliche technische Information, die wir zur Ausführung des Auftrags benötigen und benennt einen mit der Sache vertrauten Mitarbeiter, der uns als Ansprechpartner für alle im Rahmen der Abwicklung zusammenhängenden Fragen dient und unsere Leistungen berechtigt ist für den Kunden rechtsverbindlich abzunehmen.

3. Der Kunde stellt sicher, dass uns zum Ausführungstermin die erforderlichen Materialien und Rohlinge zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stehen. Hat der Kunde die Nichtausführung zum vereinbarten Ausführungstermin zu vertreten, insbesondere wenn zur Ausführung erforderliche Materialien, Rohlinge oder Informationen fehlen, steht uns ein Schadensersatz in Höhe des Umsatzes zu, den wir während der auftragsgemäßen Ausführung der Lohnfertigung vom Kunden im Ausfallzeitraum ersetzt bekommen hätten, abzüglich ersparter Aufwendungen. Dem Kunden wird es nachgelassen nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### **X. Versand - Gefahrtragung**

1. Der Versand der Produkte erfolgt nach unserer Wahl ab Werk oder ab Lager für Rechnung des Kunden. Wir behalten uns die Wahl des Versandweges und der Versandart vor.

2. Mit der Übergabe - beim Sendungsverkauf mit der Auslieferung - der Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte auf den Kunden über.

Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Etwaige nicht abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Gleiches gilt, wenn der Versand verzögert oder unmöglich wird aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben.

4. Erfolgt die Lieferung frachtfrei, verzollt, franco, cip oder fob, so trägt der Kunde die Mehrkosten, die durch den besonderen Versandwunsch, durch den Vertragsabschluss eingetretene Frachterhöhung und durch Versanderschwerungen entstehen.

5. Ungeachtet der Versandart und der Regeln des Handelskaufs nach §§ 372 ff HGB bzw. der Rügepflichten nach Ziff. XIV., hat der Kunde die gelieferten Gebinde unverzüglich auf Unversehrtheit zu untersuchen und etwaige Beschädigungen vom Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt schriftlich bestätigen zu lassen. Transportschäden, die erst nach dem Auspacken der Produkte festgestellt werden, müssen uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich gemeldet werden.

Nach der Meldung hat uns der Kunde das Recht einzuräumen, einen von uns beauftragten Dritten mit der Schadensfeststellung innerhalb von 24 Stunden nach der Meldung zu betrauen.

6. Etwaige uns aufgrund fehlender oder verspäteter Rüge entstehende Schäden sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

## **XI. Zahlungsbedingungen – Zahlungsverzug - Aufrechnung**

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen wie folgt zu leisten:

a) Bei Geschäften mit einem Bestell-/Auftragswert bis zu € 5.000:

netto Kasse bei Lieferung und Erhalt der Rechnung.

b) Bei Geschäften mit einem Bestell-/Auftragswert über € 5.000:

1/3 des Bestell-/Auftragswertes bei Vertragsschluss, der Rest bei Lieferung oder Leistung.

2. Der Kunde hat die Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach deren Eingang zu prüfen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

3. Der Rechnungsbetrag ist mangels anderer Vereinbarungen ohne jeden Abzug nach Rechnungszugang innerhalb von 14 Tagen frei Zahlstelle zur Zahlung fällig. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können.

4. Entstehen nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Eintritt von Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung des Bonitätsindex,

sind wir berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen von der Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen.

5. Kommt der Kunde mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung länger als 7 Tage in Verzug, so steht uns das Recht zu, alle dem Kunden auf Lieferungen und Leistungen eingeräumte Zahlungsziele sofort zu widerrufen und alle Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen sofort fällig zu stellen.

Ferner sind wir zur sofortigen Einstellung weiterer Lieferungen und Leistungen, auch soweit sich solche bereits auf dem Versandweg oder der Ausführung befinden, sowie nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt.

6. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

7. Vorbehaltlich weitergehender Ansprüche sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, einen Verzugszins von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Pro Zahlungsaufforderung, Verrechnungshinweis oder Widerruf über Zahlungsziel bzw. Mitteilung über die Einstellung weiterer Lieferungen und Leistungen machen wir einen pauschalen Aufwendungsanspruch in Höhe von Euro 10,00 geltend. Ferner behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns durch den Verzug keine zusätzlichen Aufwendungen bzw. kein oder ein geringer Schaden entstanden sind.

8. Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis berufen.

## **XII. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehender Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für eine Saldoforderung.

3. Der Kunde tritt und für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zulässigen – Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer

besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit wiederum seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt uns der Kunde mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzinses ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in andere Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen.

Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt unser Kunde. Erhält der Kunde aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf uns über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Kunden sie für uns in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abliefern.

Für den Fall, dass der Gegenwert der an uns abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Besteller oder bei einem Geldinstitut des Kunden eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf uns über, sobald sie der Kunde erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Kunden sie für uns in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abzuliefern.

4. Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir uns mit dem Kunden darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache werden.

Der Kunde verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Kunde hiermit uns seinen

Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Kunde Eigentümer des Grundstücks oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf den Mietzins aus dem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins an uns ab. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

6. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an uns zu nehmen; ebenso sind wir berechtigt, die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend zu machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Wir gewähren dem Kunden oder dessen Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu unseren sämtlichen Geschäftsräumen, in welchen wir die Vorbehaltsware lagern. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

7. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, uns zustehende Sicherungen nach Wahl des Kunden freizugeben.

### **XIII. Abtretung**

Die Abtretung von Rechten aus Kauf-, Dienst-, Werk- und Werklieferungsverträgen mit uns ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet.

### **XIV. Rügepflichten - Mängelhaftung**

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Unverzüglich nach Erhalt hat der Kunde den Liefergegenstand zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

Vor der Weiterverarbeitung hat der Kunde eine Prüfung der Vereinbarkeit des gelieferten Produkts mit dem von ihm benötigten Anforderungsprofil vorzunehmen.

Ferner hat der Kunde das Produkt vor Serienlauf einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Probelauf des Produkts unter Serienbedingungen mit anschließender eingehender Prüfung des erzeugten Werkstücks vorzunehmen.

Sollten sich hierbei Mängel zeigen, welche auf eine Abweichung des gelieferten Produkts von unseren technischen Spezifikationen zurückzuführen sind, hat der Kunde uns unverzüglich unter Darlegung des von ihm gewählten Verfahrens, Versuchsaufbaus und der hieraus gewonnenen Messergebnisse den Mangel schriftliche anzuzeigen.

Spätestens mit Beginn des Serienlaufs gilt das Produkt mit der gelieferten Beschaffenheit als abgenommen, soweit der Mangel auch bei ordnungsgemäßer Durchführung vorgenannter Erfordernisse nicht erkennbar war.

4. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

8. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt

unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

10. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

11. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.

Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

## **XV. Gesamthaftung**

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer XIV. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2. Die Begrenzung nach Abs. 1. gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **XVI. Muster**

Bei vor oder im Zuge von Vertragsabschlüssen überlassenen Mustern handelt es sich lediglich um Anschauungsmuster. Durch die Überlassung von Mustern vor oder im Zuge von Vertragsabschlüssen werden keine Zusicherungen oder Eigenschaften bzw. ein „Kauf nach Muster“ vereinbart. Bestimmte Eigenschaften werden durch die Überlassung von Mustern nicht vereinbart.

## **XVII. Marken – Lizenzen**

1. Der Kunde ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, unsere Marken zu verwenden, diese auf Ware oder deren Verpackung oder in den dazugehörigen Drucksachen- und Werbematerial als Bestandsangabe zu verwenden.

2. Dem Kunden ist es nicht gestattet, unter Benennung unserer Produkte und Marken auf Ersatzprodukte hinzuweisen, solche anzubieten oder zu liefern, bzw. solche mit einem Ersatzprodukt in Verbindung zu bringen.

#### **XVIII. Erfüllungsort - Anwendbares Recht – Allgemeine Bestimmungen**

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz der Gesellschaft.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen aufgrund des Haager Kaufrechtsübereinkommens vom 01.07.1964 und das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980 finden keine Anwendung.

3. Sofern der Kunden Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Daneben sind wir auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kundendaten getrennt als Bestands- und als Abrechnungsdaten im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen gespeichert werden.

5. Wir behalten uns vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Es ist die jeweils aktuelle Version zu beachten.

## **Annex A. Ergänzung für Auslands-Lieferungen (Stand 01.10.2013)**

Für alle unsere Ausfuhrgeschäfte geltend die nachstehenden Bedingungen ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. unseren weiteren Geschäftsbedingung. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Bedingungen fort, soweit sich nicht durch die nachfolgenden Bedingungen geändert oder ergänzt wurden.

### **I. Allgemeines**

1. Angebote gelten für das Land, in dem der Anfragende bzw. Besteller seinen Sitz hat. Der Anfragende bzw. Besteller steht uns für alle Nachteile und Verbindlichkeiten ein, die uns durch Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb dieses Landes erwachsen.
2. Für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen gelten die INCOTERMS 1990 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen.
3. Zölle, Konsulatsgebühren und sonst aufgrund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung einschließlich Zoll oder sonstigen Abgaben beruht der angegebene Preis auf den zur Zeit des Angebotes geltenden Sätzen. Berechnet werden die tatsächlichen Kosten, Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
4. Wir sind zur Beachtung ausländischer Verpackungs-, Verriegungs- und Zollvorschriften verpflichtet, wenn der Besteller uns rechtzeitig genaue Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

### **II. Zahlungsbedingungen**

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen wie folgt zu leisten:
  - a) Bei Geschäften mit einem Bestellwert bis zu € 5.000:  
netto Kasse bei Lieferung und Erhalt der Rechnung.
  - b) Bei Geschäften mit einem Bestellwert über € 5.000:  
1/2 des Bestellwertes bei Vertragsschluss, der Rest Übergabe der Waren an den Frachtführer bei einer Lieferung „ex Werk“, im Übrigen bei Gefahrübergang.

### **III. Prüfung und Annahme**

1. Bei einer Ausfuhrlieferung ist eine Abnahmeprüfung durch den Besteller oder eine von diesem bevollmächtigte Person oder Stelle vorzunehmen. Die Kosten der Abnahmeprüfung trägt der Besteller.  
Prüfungen in Gegenwart des Bestellers oder seines Vertreters und Sonderprüfungen bedürfen vorheriger Vereinbarung.
2. Abnahmeprüfungen des Liefergegenstandes haben in unseren Fabrikationsstätten zu erfolgen. Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Besteller bis zur Beendigung der Prüfung berechnigte Beanstandungen nicht geltend gemacht hat.
3. Verzichtet der Besteller auf die Abnahmeprüfung oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei der Prüfung nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch den Lieferer als Abnahme.
4. Verzögern sich Prüfungen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so gehen etwaige dadurch entstehende Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.